

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 19. Maj. 2008

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

WIDERSPRUCH

Die Kopie Ihrer Entscheidung wurde von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe am 14.05.2008 mir vorgelegt. Ich bin aber Ihre Entscheidung vom 05.05.2008 dagegen. Mein RA Jörn Wobbe hat mir gesagt, kann ich bis zum 19.05.2008 meinen Widerspruch dem Gericht mitteilen.

Obwohl Sie versuchen diese Hinrichtung zu verdecken, haben Sie eine Bedingung von mir vergessen: Sie können gegen meine Beschwerden nicht widersprechen, ich lasse mich nur durch Ärzte, Psychologen und Juristen aus dem Ausland untersuchen und befragen. Nur erst durch diese Kontrollen können Sie gegen mich beschulden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich Ihrem Urteil vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

ich muss Ihnen mitteilen, dass ich wegen meiner psychischen und physischen Krankheit meine Vollmacht ab dem **10.02.2008** meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe erteilt, damit ich keine Krisen und Depressionen für meine behinderte Krankheit erlebe. Dafür habe ich ihn auch im Betrag von **230 €** (mit der Quittung) bezahlt. Anlage 1

In den Jahren **1998 bis 2007** wurden meine Rechte ohne Grund entnommen. Von **1998 bis 11.10.2007** die Ausländerbehörde meine Rechte verletzt, mich physisch und psychisch fertig gemacht hat. Nach deutschem Recht gibt es für in Deutschland lebenden Menschen keine Unterschiede bezüglich Sprache, Religion und Rasse. Die Garantie zum Leben kommt an erster Stelle. Aber von 1998 bis 2004 wurde ich durch die Ausländerbehörde unmenschlich und ungerecht als ein Sklave behandelt. Ich wurde zum Obdachlos, 5 Jahre hinterher dürfte ich keine ärztliche Behandlungen haben. Aufgrund dessen habe ich bereits 16 verschiedene Krankheiten. Anlage 2

„ **Depressionen, AIDS Infections, Vitamin B 12 Mangelanämie, Prostatitis chronisch, Hämorrhoiden, Z.n. Myokarditis (Infarkt) , Z.n. Ulkus ventriculi, Refluxösophagitis II, Hepatitis A chronisch, Z.n. Lues II (Syphilis) , Perniziöse Anämie, Somatisierungsstörung, Asthmoide Bronchitis chronisch, Erosive Pangastritis chronisch, Z.n. Lungentuberkulose**

Aufgrund dieser Vorkommnisse konnte ich dieses nicht mehr ertragen, so dass ich **2003** einen Herzinfarkt bekam. Ich wurde im Westhafen-Krankenhaus ärztlich behandelt. Als ich entlassen wurde, war ich wieder obdachlos, mir wurde niemand nicht geholfen. Nachdem ich meine Proteste schriftlich an das Gericht für Menschenrechte des EU Geschickt habe,

habe ich am **05.01.2004** vor dem Reichstag einen Hungerstreik begonnen und habe am **07.01.2004** versucht, Suizid zu begehen. Anlage 3 und 4

Nunmehr hat sich Jahr **2006** wiederum durch Amtsärzte herausgestellt, dass ich nicht mehr erwerbsfähig bin. Die Ärzte verlangen, dass ich in Rente gehen soll.

In der Anlage 5 finden Sie insbesondere auch Atteste von unparteiischen Stellen wie dem „Medizinischen Dienst“ des Arbeitsamtes. Jenes Attest zugrunde legend hat mir das JobCenters Mitte Erwerbs-, – und Arbeitsunfähigkeit beschieden und mich aufgefordert die Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen.

Die Deutsche Rentenkasse lehnt meinen Rentenanspruch jedoch ab.

Ich hätte meine Wartezeit bei dem Versicherungsträger erfüllt, aber meine Klageverfahren gegen Behörden und insbesondere die Ausländerbehörde hat knapp 10 Jahre gedauert. Demnach muss die Ausländerbehörde die Versicherungsprämie für den vergangenen Zeitraum bezahlen.

Im Jahre 2004 werde ich wie ein Fußball hin und hergeschossen. Vom Bezirksamt Reinickendorf zum Sozialamt Neukölln, dann zum Job Center Neukölln, dann zum Job Center Mitte, dann zum Deutsche Rente, dann wider zum Bezirksamt Reinickendorf, von dort aus zum Sozialamt Mitte. Von wo ich aus zum Sozialamt Mitte gelangen werde, ist noch ungewiss.

Getreu dem Prinzip: ***Eine Hand Wäscht die andere.***

Nach dem Bericht des vom Arbeitsamt bestellten Arztes hätte ich im Jahre **2006** den Antrag auf Behindertenausweis stellen sollen. Da ich keinen Betreuer hatte, wie in allen Fällen, konnte der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden.

Die Ausländerbehörde weißt auch, dass ich aus meiner Krise nicht herauskommen kann, dass die auf mich geworfenen Probleme mich in eine weitere Krise stecken werden. Die einzige Möglichkeit und Chance aus dieser Situation herauszukommen wird mein Selbstmord sein.

Diese Fakten beweisen, dass in den letzten 10 Jahren ca. 1.000 Immigranten in Deutschland auf diesem Wege in den Selbstmord getrieben worden sind.

Mit Ihrem gesetzwidrigem PKH Thema vom 06.03.2008 ich möchte gerne wissen, wer mich in dem VG verteidigt hat. Wurde ich von Beschuldigten Ausländerbehörde verteidigt? Wieso werde ich nicht angehört, bevor ein Urteil gefällt wird, wer hat denn mich verteidigt, als sie versuchten, die Angelegenheit zu verdecken?

Nach **10.03.2008** hat sich mein Rechtsanwalt Herr Jörn Wobbe beschäftigt.

Ich bin schwer krank und habe unter anderem, eine Leberkrankheit **AIDS**.

Seit Jahren bin ich alleine mit meinen Problemen und niemand hilft mir. Seit Jahren verlange ich vom Ausländerbehörde, vom Bezirksamt Reinickendorf, vom Bezirksamt Mitte, vom VG – OVG und BVerwG, von Amtsgerichten – Landgerichten und von Kammergericht, von der AIDS-Beratung, von der DRK, von Amnesty International Berlin-Brüssel-London sowie alle Hilfsorganisationen, dass man mir juristische Hilfe und einen Betreuer gibt. Ich erhalte aber nie eine Hilfe.

Als ich zu Ihrem Termin am **09.04.2008** kam, haben Sie mich um die Erledigung des Prozesses schon vom **08.04.2008** von meinem Rechtsanwalt Herrn Jörn Wobbe informiert. Sie haben auch gesagt, dass die Gerichtsverhandlung abgesagt wurde. Warum verlangen Sie jetzt von mir die Gerichtsgebühren?

Ihre Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008** sind wegen der EU-Menschenrechte nicht die richtige Entscheidungen, die ich auch davon nichts wusste.

Die Gründe:

1. Diese Gerichte haben ohne mich darüber nichts zu informieren, ohne mir kein Recht zu Wort zu geben, einen Beschluss gegeben.
2. Statt der Erledigung der Voraussetzung, die ich auf meiner Klage am 10.11.2007 geschrieben habe, wurde eine Entscheidung gegeben.
3. Der Richter wollte sowohl von der Ausländerbehörde, als auch von den Rechtsanwälten „ Lilge z.b. “ gegen einen behinderten Menschen verrichteten Verbrechen nicht genaue hinsehen.

Auf Grund dieser Tatsachen beantrage ich die neue Bearbeitung Ihrer Urteile vom **06.03.2008** und **05.05.2008**.

Wenn ich von Ihnen keine zufrieden stellende Entscheidungen bekomme, was juristisch betrachtet irrelevant wird, muss ich mich gegebenenfalls an die Experte von Vereinten Nationen, EU-Gericht mich Wenden.

Seit Jahren werde ich durch diesen Staat gedemütigt, geschlagen, in unmenschlicher Weise gequält, diese Gesetze habe keine Auswirkung durch die Presse wird eine aufbrausende Politik angewendet, ich werde praktisch in der Öffentlichkeit gesteinigt, aber alle verschließen sich die Augen und die Taten werden verdeckt.

Wie Sie auch wissen, ist es nach der Verordnungen der UN als ein Völkermord anzusehen, wenn ein Mensch über Jahre hinweg versucht wird, vernichtet zu werden.

Bedenken Sie, dass noch nie jemand auf der Welt auf diese Art und Weise hingerichtet wurde.

Wenn die Experte der EU-Gericht der neutralen Länder, der Vereinten Nationen meine Akte untersuchen und mich persönlich treffen würden und würden der Meinung sein, dass ich unrecht habe, hätten Sie dann Recht zu Sagen diese Akte muss abgeschlossen werden. Aber ich fordere es zu untersuchen Lassen, sonst werde ich die Akte vor den Experten der Vereinten Nationen Vorlegen mit dem Argument: die Verletzung und Vernichtung der individuellen und Menschlichen Rechten.

Wenn Sie sich mit dieser Angelegenheit nicht befassen werden, werde ich der Welt meinen Letzten Antrag stellen.

Eine Kopie dieses Briefes wird dem UN und dem Europäischen Menschenrechtsgericht, wo ein Verfahren „ **Nr. 6859 / 08** “ von mir noch läuft, zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



RECHTSANWALT
JOHANN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: ra.wobbe@web.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Fotokopie

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008

(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)

Form Saldan 001/01 Best.-Nr. 12955-00 Prozessvollmacht (Form V 104 - 1063-XII/00)

ANLAGE

1

39

Quittung über EUR

230,-

Von Mr. Ismail Rustem

sind heute in Sachen VG Berlin 15 A 281/07

In Worten: Euro

zweihundertdreißig

gezahlt.

28.03.08

Ort, Datum

Saldan Best.-Nr. 12314-00 Quittung, dreifach (K 427 - 1209-I/02)

RECHTSANWALT
JOHANN WOBBE
BAYREUTHER STR. 8
10787 BERLIN
TELEFON: (030) 23 63 57 42
TELEFAX: (030) 23 63 57 43
E-MAIL: ra.wobbe@web.de

[Handwritten Signature]

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

13353 Berlin

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

ANLAGE

2

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende Diagnosen bestehen:

Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Anämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelanämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose

Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen



Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

ANLAGE

3

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

B.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik.

Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt. *(Abschubung Gründe)*

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem

Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden.

Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufenen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationärer Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


P. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst

Dr. med. Christian Seyfried

Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie

10551 Berlin

Turmstraße 28

☎ 030 – 395 54 30

Berlin, 01.02.2007

ANLAGE

4

Ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt

Herr **Rustem Ismail, geb. am 01.11.1970**, wohnh. Wichmannstr. 9 in 10787 Berlin, hat sich hier in Behandlung begeben. Er gibt an, Opfer unseres Staates geworden zu sein und führt vielfältige Klagen u. a. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Unter anderem hatte er besonders schlechte Erfahrungen mit dem Sozialamt Reinickendorf gemacht und beschreibt ein Gefühl des Ausgeliefertseins, dem er eigentlich nur durch Selbstmord entkommen könnte. Nervenärztlicherseits wird bestätigt, dass der psychische Zustand höchst angespannt ist, dysthym-depressiv mit suizidalen Absichten und es wird von hieraus darum gebeten, ihn von seinem Wohnort in Berlin Mitte aus vom dortigen Bezirksamt weiter zu betreuen, um das Geschehen nicht weiter zu eskalieren.

Dr. med. Christian Seyfried
Arzt für Neurologie und Psychiatrie
- Psychotherapie -
Turmstraße 28, 10551 Berlin

72 38892 Telefon
395 54 30

Agentur für Arbeit Berlin Mitte

Ärztlicher Dienst

Gutachter der Agentur für Arbeit: Dr. Dieckmann/Rik
Ort, Datum: Berlin, den 25.09.06, 27.09.2006
Proband(in): Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970
Kundennummer, BGL: 922D050578, 148348

ANLAGE
5a

Gutachterliche Äußerung:

Begründende Unterlagen (Vorgeschichte, Befunde) liegen im AD vor.

Folgende Fremdbefunde wurden berücksichtigt:

- psychiatrisches Zusatzgutachten einschließlich sozialmedizinischer Beurteilung von dr. med. A. Spitschuh vom 02.05.06

Darstellung der vermittlungs- und beratungsrelevanten Gesundheitsstörungen:

- schwergradig ausgeprägte seelische Störung
- seelisch bedingte körperbezogene Störung

Feststellung zur aktuellen und zur erwarteten Entwicklung der Leistungsfähigkeit:

Bei Herrn Ismail besteht keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und dieses auch für länger als 6 Monate, voraussichtlich sogar auf Dauer.

Beantwortung der Zielfragen:

Herr Ismail ist nicht in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auszuüben und dieses voraussichtlich sogar auf Dauer.

Sozialmedizinische Beurteilung - Epikrise - Prognose:

Aus dem eingeleiteten fachärztlichen Zusatzgutachten geht hervor, dass bei Herrn Ismail eine schwergradig ausgeprägte seelische Störung zu verzeichnen ist. Darüber hinaus ist eine seelisch bedingte körperbezogene Störung vorhanden.

Wiederholte stationäre und ambulante psychiatrische Behandlungen haben kaum zu einer Verbesserung geführt. Die Erkrankung ist chronifiziert bei ungünstiger Prognose. Aus meiner ärztlichen Sicht besteht eine Leistungsunfähigkeit voraussichtlich sogar auf Dauer.

☐ voraussichtlich bis zu 6 Monaten vermindert oder nicht leistungsfähig
☒ voraussichtlich länger als 6 Monate vermindert oder nicht leistungsfähig

Hinweise zur Eröffnung des Gutachtens: Die gutachterliche Äußerung kann ohne Arzt eröffnet werden.

Diese gutachterliche Äußerung ist entsprechend unseren Vorschriften nach Aktenlage erstellt worden. Es gründet sich auf die oben angegebenen Befundunterlagen. Sofern weitere gesundheitliche Einschränkungen geltend gemacht werden, über die dem Gutachter keine Befunde vorlagen, bitten wir um eine Rückinformation.

Stempel und Unterschrift:

Dr. med. O. W. Dieckmann
Dr. Dieckmann
Agentur für Arbeit Bundes Berlin Mitte
Berlin Mitte

§ 2 – Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

§ 69 - Feststellung der Behinderung, Ausweise

(1) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest. Beantragt eine erwerbstätige Person die Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 2 Abs. 2), gelten die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Zehnte Buch Anwendung findet. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Die im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Maßstäbe gelten entsprechend. Feststellung ist nur zu treffen, wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 20 vorliegt. Durch Landesrecht kann die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 sind nicht zu treffen, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Erwerbsminderung schon in einem Rentenbescheid, einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung oder einer vorläufigen Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen getroffen worden ist, es sei denn, dass der behinderte Mensch ein Interesse an anderweitiger Feststellung nach Absatz 1 glaubhaft macht. Eine Feststellung nach Satz 1 gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung.

(3) Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Für diese Entscheidung gilt Absatz 1, es sei denn, dass in einer Entscheidung nach Absatz 2 eine Gesamtbeurteilung bereits getroffen worden ist.

(4) Sind neben dem Vorliegen der Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, so treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.

(5) Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden, wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.